

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Online-System. Das Online-System wird Ihnen von der Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH („im Folgenden MPB genannt“), C 1, 13 - 15, 68159 Mannheim, Deutschland; Tel.: 0621 / 158 95-0; E-Mail: info@parken-mannheim.de zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden den Rahmen, um Ihnen einen optimalen Service bieten zu können.

## **1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung des Online-System der MPB zur Mobilitätskarten Classic und Mobilitätskarten Flex unter [www.kundenportal.parken-mannheim.de](http://www.kundenportal.parken-mannheim.de) („Online-System“) und die Nutzung und Abrechnung der Mobilitätskarten-Classic und Mobilitätskarten-Flex.  
Diese besonderen Vertragsbedingungen für die Nutzung des Online-Systems gelten für alle über unsere Webseite zwischen der MPB und einem Unternehmer, einem Verbraucher oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Mieter genannt) geschlossenen Verträge.
- 1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.3 Alle zwischen dem Mieter und der MPB im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen Bedingungen, den Allgemeinen Einstellbedingungen der Parkierungsanlage sowie der Vertragsbestätigung des Vermieters. Diese Bedingungen gelten ausschließlich.

## **2 Zustandekommen des Vertrages**

- 2.1 Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag zwischen Ihnen als Mieter und uns, der Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH C 1, 13 - 15, 68159 Mannheim, eingetragen im Registergericht Mannheim unter Nr. 487, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Carsten Südmersen  
Telefonnummer +49 (621) 158 95-0, Telefaxnummer +49 (621) 158 95-24,  
E-Mail-Adresse info@parken-mannheim.de, zustande.
- 2.2 Voraussetzung für die Buchung eines Dauerstellplatzes ist die einmalige kostenlose Registrierung im Online-System der MPB.
- 2.3 Mit der Bereitstellung des Online-Systems ist kein rechtsverbindliches Angebot der MPB verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Mieter, ein Angebot zum Abschluss eines Stellplatzmietvertrags gemäß den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterbreiten.
- 2.4 Durch Bestätigung des Buttons „Verbindlich Buchen“ gibt der Mieter ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab. Die MPB wird dem Mieter den Zugang seiner verbindlichen Buchung unverzüglich per E-Mail bestätigen. Allerdings liegt in einer solchen E-Mail noch keine verbindliche Annahme der Buchung.

- 2.5 Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch die MPB zustande. Die MPB ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Vertragsbestätigung anzunehmen. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte E-Mail, bestehend aus der Buchung, den – vom Kunden bereits bei der Buchung akzeptierten – AGB und der Auftragsbestätigung. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und steht ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 2.6 Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist die MPB verpflichtet, dem Mieter einen Stellplatz in der von ihm ausgewählten Parkierungsanlage für die in der Vertragsbestätigung bestimmte Mietzeit und gegen Zahlung des genannten Mietzinses (Parkentgelt) zum Gebrauch zu überlassen.
- 2.7 Der Mietvertrag tritt erst in Kraft, wenn ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt.
- 2.8 Nach der Vertragsbestätigung erhält der Mieter auf dem Postweg ein Zugangsmittel in Form einer Codekarte (Plastikkarte). Mit der Codekarte ist der Mieter berechtigt, in der im Vertrag entsprechend genannten Parkierungsanlage zu parken.
- 2.9 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der MPB.
- 2.10 Widerrufsrecht - Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Bitte nutzen Sie hierfür unser gesondertes Dokument „Widerrufsbelehrung“.
- 2.11 Änderungen des Vertrages und der Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Bietet die MPB dem Mieter den Abschluss eines Mietvertrages zu veränderten Bedingungen, insbesondere zu einem geänderten Mietpreis an, so gilt dieses Angebot als vom Mieter angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dem Angebot in Textform widerspricht. Die MPB wird den Mieter bei Abgabe des Änderungsangebotes auf die Bedeutung eines Schweigens hinweisen. Bei einem Widerspruch ist die MPB berechtigt, den bisherigen Mietvertrag gem. Ziffer 1 zu kündigen. Zur Wahrung der Textform genügt es, wenn die Schreiben der MPB mit mechanisch vervielfältigten, faksimilierten oder elektronischen Unterschriften versehen sind.

### **3 Allgemeine Einstellbedingungen für Dauerparker**

- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkierungsanlage an den Kunden nach Maßgabe des vom Kunden über unsere Website angefragten Dauerparkvertrages und der folgenden Bedingungen, die der Mieter anerkennt.
- 3.2 Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in der vereinbarten Parkierungsanlage besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Auch in diesem Fall ist die MPB nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Die MPB ist berechtigt, dem Mieter jederzeit einen anderen Stellplatz zuzuweisen.
- 3.3 Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten in der jeweiligen Parkierungsanlage geparkt oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Einzelheiten vereinbart.
- 3.4 Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoaufzeichnung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

#### **4 Mietpreis, Fälligkeit, Zahlung**

- 4.1 Der Mietpreis bemisst sich auf den im Rahmen des Bestellvorganges im Online-System angezeigten, von dem Mieter durch Bestätigen des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ akzeptierten Betrag.
- 4.2 Der Mietpreis ist nach Maßgabe des Dauerparkvertrages auf Kosten des Mieters an die MPB zu entrichten. Dies erfolgt per SEPA-Basislastschriftverfahren vom genannten Konto des Mieters. Die Stellplatzmiete ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.
- 4.3 Die Frist für die Vorabinformation der SEPA-Lastschrift wird auf zwei Tage verkürzt.
- 4.4 Dem Mieter wird der Dauerparkvertrag elektronisch zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird dem Mieter nach Maßgabe des Dauermietvertrages entweder eine Dauermietrechnung oder Monatsrechnung im Online-System zur Verfügung gestellt. Auf in Textform übermittelten Wunsch wird die Rechnung/Schriftstück auch auf dem Postweg oder per Fax an den Kunden geschickt. Die Kosten hierfür belaufen sich dabei auf 3,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer pro versandte Rechnung/Schriftstück.
- 4.5 Im Falle einer Rücklastschrift hat der Mieter die Kosten, die aufgrund der Rücklastschriften entstehen, zu tragen, es sei denn, der Mieter hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten.
- 4.6 Bei schuldhaftem Rückstand des Mieters mit der Zahlung von mindestens einer Monatsmiete ist die MPB berechtigt, die überlassenen Zugangsmedien bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Verbindlichkeiten in ihrem Funktionsumfang zu sperren.
- 4.7 Alle dem Mieter überlassenen Zugangsmedien (z. B. Codekarten) sind nicht auf Dritte übertragbar und von dem Mieter sorgfältig zu verwahren. Der Kunde hat den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung des Zugangsmediums unverzüglich zu melden, so dass die MPB das Zugangsmedium sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der Zugangsmedien, wird für den Austausch oder die Neuausstellung der Zugangsmedien ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,- Euro, ein etwaiger Schlüssel mit 40,- Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Dieses wird mit der folgenden Monatsabrechnung eingezogen.

#### **5 Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze**

- 5.1 Der Mieter ist berechtigt, in der Parkieranlage Personenkraftwagen (Fahrzeuge) ohne Anhänger abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist und hierfür ein gültiger Dauerparkvertrag besteht. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) samt gültiger Umweltplakette versehen ist. Innerhalb der Parkieranlage ist Schritttempo zu fahren.
- 5.2 Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z.B. auf zwei Stellplätzen, im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf schraffierten Flächen oder auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Rückwärts-Einparken nicht gestattet.
- 5.3 Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf Behindertenstellplätzen ist nicht gestattet.

5.4 Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO und die nachfolgenden Verbote. Die MPB ist zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Parkobjektes aufgrund seines Hausrechts befugt, die erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Parkobjekt bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbestimmungen, insbesondere gegen die nachfolgenden Verbote, zu ergreifen. Die MPB ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung der MPB hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar. Die MPB erstattet in allen Fällen Strafanzeige. Die MPB ist auch berechtigt, Mietern ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Mieter oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen die Allgemeinen Einstellbedingungen verstoßen.

5.5 In den Parkhäusern/Tiefgaragen/Parkplätzen ist verboten:

- a. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkieranlage;
- b. der Aufenthalt unbefugter Personen, insbesondere Personen, die keine Mieter (Kunden) und auch keine berechtigten Insassen eines abgestellten Fahrzeuges sind;
- c. der Aufenthalt in der Parkieranlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus, insbesondere das Campieren;
- d. das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
- e. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- f. die Reparatur, Wartung und Pflegearbeiten an einem Fahrzeug;
- g. die Verunreinigung der Parkieranlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
- h. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres unnötiges Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- i. das Betanken eines Fahrzeuges; ausgenommen hiervon ist das Laden an der E-Ladestation;
- j. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- k. das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
- l. das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung;
- m. das Befahren mit Fahrzeugen über 3,5 t sowie mit landwirtschaftlicher und militärischer Zulassung.

## 6 Vertragsstrafe, Abschleppen

6.1 Stellt der Mieter sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen im Abschnitt 5.2 & 5.3 außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die MPB berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verhängen und das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzustellen oder soweit dies nicht möglich ist, abzuschleppen.

## 7 Haftung, Haftungsausschluss

7.1 Soweit sich aus diesen Einstellbedingungen nichts anderes ergibt, haftet die MPB bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet die MPB – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die MPB vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.2 Die sich aus der vorstehenden Ziffer 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen geltend auch für Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden die MPB nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

7.3 Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen.

## 8 Pfandrecht (Leistungsverweigerungsrecht)

8.1 Der MPB stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der MPB in Verzug, so kann die MPB die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## 9 Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Dauerparkvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestmietdauer liegt bei 3 Monaten. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit sind beide Parteien berechtigt, den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen bis spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des folgenden Monats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll möglichst über das Online-System erfolgen. Eine Kündigung per Telefon wird nicht anerkannt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungen kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung, bei der anderen Partei an.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens der MPB bleibt unberührt, insbesondere bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen der Parkieranlagen, unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kunden, ungenügender Deckung der Zahlungsmodalitäten oder der Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden oder der Nichterfüllung.

- 9.3 Sollte die Kapazität an Stellplätzen für Kurzparker nicht mehr ausreichen, müssen wir den Vertrag aus diesem Grunde kündigen.
- 9.4 Die überlassenen Zugangsmidien werden nach Ablauf der Vertragslaufzeit gesperrt. Parkkarte(n) und evtl. ausgehändigte Schlüssel sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende zurückzugeben, ansonsten ist hierfür ein Entgelt von EURO 15,- bzw. EURO 40,- zu entrichten. Dies kann persönlich oder per eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 9.5 Sollte das Fahrzeug nach Ablauf der Vertragsdauer und textförmlich (Brief, E-Mail, Fax) unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung nicht aus der Parkierungsanlage entfernt worden sein, ist die MPB berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.
- 9.6 Die Vorschrift des § 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis daher nicht auf unbestimmte Zeit.
- 9.7 Der Vertragsbeginn darf maximal sechs Monate in der Zukunft liegen.

#### **10 Strafbares Erschleichen der Ein- oder Ausfahrt**

Wer versucht oder Beihilfe leistet, die Parkeinrichtung auf unrechtmäßigem Wege ohne Bezahlung des Parkentgeltes zu nutzen, macht sich gemäß § 265 a StGB strafbar. Die MPB erstattet in allen Fällen Strafanzeige und wird darüber hinaus das erhöhte Parkentgelt gemäß Tarifordnung erheben und ein Hausverbot aussprechen.

#### **11 Bildaufzeichnung, Datenschutz, verantwortliche Datenschutzstelle**

- a. Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Nähere Informationen erhält unsere Datenschutzerklärung.
- b. Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkierungsanlagen zur Betriebsführung. Die verantwortliche Stelle im Sinne der Bundesdatenschutzgesetze ist die Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH C 1, 13 - 15, 68159 Mannheim, Tel.-Nr. +49 (621) 158 95-0; E-Mail: info@parken-mannheim.de

#### **12 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Die MPB ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit.

#### **13 Sonderbedingungen Schwetzingen**

Laut Vereinbarung mit der Stadt Schwetzingen, ist die Benutzung des Parkhauses/ Parkplatzes oder der Tiefgarage an max. 10 Tagen p.a. kostenlos zu ermöglichen. Der Mieter hat weder das Recht auf eine Zurückerstattung des anteiligen Mietpreises für diese Tage, noch hat er an diesen Tagen bei Vollbelegung Anspruch auf einen freien Stellplatz.



#### **14 Sonstiges**

Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dauerparker“ gilt als erteilt, wenn die MPB dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne unter [info@parken-mannheim.de](mailto:info@parken-mannheim.de) zur Verfügung.